

Anregung

Die Verwaltung wird gebeten, ihr „Pipi Langstrumpf“-Prinzip aufzugeben – im konkreten Fall die Bemaßung von Gehwegbreiten aus der Baustellenrichtlinie RSA auf Gehwege im Stadtgebiet – und stattdessen die einschlägigen Richtlinien zu beachten, hier: *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen aus 2006* (RASt 06).

Begrün(d)ung

Der Petent ist nicht nur über einige mitten auf dem Gehweg platzierte Lampenmaste gestolpert, sondern auch über den Fall „Freiligrathstraße“ in frag-den-staat.de¹. Dort schreibt die Verwaltung:

»Die Restgehwegbreite neben den Parkmarkierungen, Freiligrathstraße 10-18 ist nur an einer Stelle unter 1 m, nämlich dort, wo der Lichtmast steht (0,85 m). Dort ergibt sich, im Hinblick auf die aktuelle Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) (Gehwegbreite mind. 1,30 m an kurzen Engstellen mind. 1,00 m) eine Engstelle.«

Es ist bemerkenswert, für die Berechnung allgemeingültiger Gehwegbreite die Baustellenrichtlinien RSA heranzuziehen. Denn ein Lichtmast ist in der Regel keine Baustelle. Genauso könnte man argumentieren, die RSA schreibe grundsätzlich die bauliche Absicherung von Radwegen und -fahrstreifen mit Leitbaken  und Absperrgitter  vor, um endlich der mißbräuchlichen Nutzung durch Kraftfahrzeuge vorzubeugen.

Maßgeblich für die Bemaßung von Gehwegen, und wann ein Gehweg als Parkplatz taugt, sind nicht die RSA, sondern die *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen aus 2006* (RASt 2006). Diese sind wie viele andere von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erstellten Richtlinien per Einführungserlaß Teil der Straßenverkehrs-Ordnung und damit für die Verwaltung rechtsverbindlich.

Der *Verkehrsclub Deutschland* (VCD) hat wichtige Punkte der RASt 06 in bezug auf Fuß- und Radverkehr in einer Präsentation auf http://vcd-bayern.de/texte/20140628_RASt.pdf zusammengefaßt.

Die **Regelbreite** eines Gehwegs beträgt 2,50 m, berechnet aus 0,8 m pro Person (bei Begegnung), 0,2 m Abstand zwischen diesen, 0,2 m Abstand zu Häusern und dgl. sowie 0,5 m Abstand zur Fahrbahn, Seite 15.

Für eine Person im Rollstuhl ist 1,10 m anzusetzen, für eine blinde Person mit Begleitperson 1,30 m, Seite 16. Für Ruhebänke und ähnliches Inventar, Schaufenster usw. sind weitere Maße zu berücksichtigen, Seite 17.

Für Abteilung 104 sei die Seite 22 mit Verweis auf die für sie verbindliche *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung* (VwV-StVO) empfohlen:

»Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, ...«

Wie der Begegnungsverkehr in der Regel anzusetzen ist, steht in den vorgenannten *RASt 06*. Diese wird im übrigen auch in der Broschüre *FORTSCHRITT – Ein Plädoyer für den Fußverkehr*, 2. Auflage² der *Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.* (AGFS NRW), Seite 28, erwähnt, der die Stadt Wuppertal angeblich beigetreten sein soll. Zitat:

1 <https://fragdenstaat.de/a/279225> – Rücknahme des Gehwegparkens in der Freiligrathstraße 10-18.

2 https://www.agfs-nrw.de/fileadmin/Mediathek/AGFS-Broschueren/Fussgaenger_Broschuere_2018_RZ.pdf

»Als Mindestbreite für einen Gehweg, auf dem zwei Fußgänger auch bequem aneinander vorbeigehen können, geben RAS 06 und die Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA) 1,8 m an. Je nach benötigtem Sicherheits- und Hausabstand ergibt sich eine Seitenraumbreite von 2,1 bis 2,5 m.«

Konkreter wird die Broschüre Parken ohne Ende? der AGFS:

- Die Regelbreite für Gehwege beträgt mindestens 2,50 m. Sie berücksichtigt den Begegnungsfall (bzw. das Nebeneinandergehen) von zwei Personen sowie je einen seitlichen Sicherheitsraum von 0,50 m (Abstand zu einer Fahrbahn oder einem Längs-Parkstreifen) und 0,20 m (Abstand zu einer Einfriedung oder einem Gebäude). Das Grundmaß für den Verkehrsraum des Fußverkehrs ist auf das Nebeneinandergehen von zwei Personen ausgerichtet und beträgt daher 1,80 m. Es ist um seitliche Sicherheitsräume von mindestens 0,20 bis 0,50 m zu ergänzen, wodurch sich ein „lichter Raum“ von mindestens 2,20 m ergibt. Das Maß von 2,20 m ist somit auch die Mindestbreite für Gehwege.
- Je nach Fußverkehrsaufkommen und weiteren Nutzungen des Seitenraums, z.B. für Kinderspiel, Schaufenstervorzone, Haltestellen-Warteflächen, Aufstellflächen für Auslagen, angrenzende Schräg-/Senkrecht-Pkw-Parkstände, sind erhebliche Mehrbreiten einzuplanen.

Hier wird deutlich, daß die Anordnung von Gehwegparken, gleich ob ganz oder halbachtig, bei einer Restbreite von 1,30 m unter Anwendung obengenannter Richtlinien nicht machbar ist.

Umgekehrt ist Gehwegparken dann ausschließlich nach Pipi-Langstrumpf-Prinzip („Ich mach' mir die Welt, wie sie mir gefällt“) möglich, wenn ich hier die gerade ins Konzept passende Baustellenrichtlinie RSA anwende.

Die anzusetzenden Mindestbreiten sind wie oben dargelegt in der RAS 06 den Planungsbehörden verbindlich vorgegeben und damit **nicht** Bestandteil des behördlichen Ermessensspielraums.

Die gängige Praxis der Stadt Wuppertal, ab 1,0 m Gehwegbreite „ausreichend Raum für Begegnungsverkehr“ zu sehen – Motto: ein Fußgänger hat nicht breiter als 50 cm zu sein – ist insbesondere gegenüber den mobilitätseingeschränkten Fußgängern gegenüber eine Frechheit.

Da die Stadt Wuppertal auch Mitglied des AGFS ist – hoffentlich nicht nur zu Marketingzwecken –, darf sie sich aus vorgenannter Broschüre folgende Details hinter die Ohren schreiben (S. 22f):

- Der Fußverkehr wird nicht mehr mit „Restflächen“ abgespeist. Stattdessen findet eine adäquate Dimensionierung des Verkehrsraums ausgehend von den Rändern statt. Der sozialen Funktion der Straße bzw. des Gehwegs entsprechend werden neben den funktionalen Gehflächen je nach lokalen Erfordernissen Flächen für die Verweil- bzw. Aufenthaltsfunktion reserviert.
- Die Eigenständigkeit des Fußverkehrsraums wird gesichert, sodass sowohl eine Fremdnutzung (zum Beispiel Parken) als auch einschränkende Einbauten (Ampelmaste, Verkehrszeichen, Werbetafeln etc.) weitestgehend unterbleiben.
- Die Praxis vieler Kommunen, das Parken auf Bürgersteigen zumindest halbseitig zuzulassen, wird sukzessive wieder rückgängig gemacht. Hier sind neue Strategien und Konzepte zur Überwachung und Unterbringung des ruhenden Verkehrs erforderlich. (Mehr dazu in der AGFS-Broschüre „Parken ohne Ende?“³⁾

3 https://www.agfs-nrw.de/fileadmin/user_upload/parkraum_brosch_2015_WEB.pdf